

Anhang Nr. 4

FCS-Maßnahmen für die streng geschützten Vogelarten Bluthänfling und Baumpieper

Ausgangslage

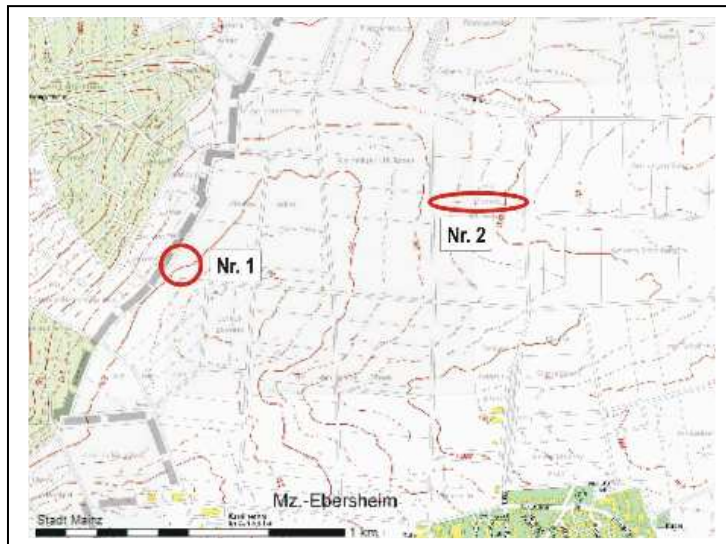
Für die beiden im Gebiet des Bebauungsplans nachgewiesenen, nach Naturschutzrecht streng geschützten Vogelarten Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Bluthänfling (*Acanthis cannabina*) wird es durch die geplante Inanspruchnahme aller geeigneten Siedlungsräume zu einem vollständigen Habitatverlust kommen. Dies bedeutet, dass in beiden Fällen bei Realisierung der geplanten Baumaßnahmen ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintreten würde, und für beide Arten somit eine Ausnahme erforderlich wäre. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes ausschließen zu können, müssen vor Beginn der Baumaßnahmen Lebensraumstrukturen an anderer Stelle im Stadtgebiet geschaffen werden, um für den Zeitpunkt des Lebensraumverlustes bereits Ersatz geschaffen zu haben (FCS-Maßnahme). Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt dann kein Verbotstatbestand ein. Gemäß Artenschutzprüfung im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens muss die FCS-Maßnahme eine Flächengröße von 6.000 bis 7.000 m² umfassen, um den Lebensraumverlust vollständig zu kompensieren.

Lösung

Auf den im Bebauungsplan zugeordneten Flächen in der Gemarkung Ebersheim werden Habitatstrukturen entwickelt, die den Lebensraumsprüchen beider Arten entsprechen. Durch diese FCS-Maßnahmen wird den beiden Vogelarten an künftig ungefährdeter Stelle im Stadtgebiet neuer Lebensraum angeboten.

Beschreibung der Flächen und Maßnahmen

Die beiden Flächen liegen in der Gemarkung Ebersheim in der Feldflur (s. Lageplan).



Die **Fläche 1** (Gemarkung Ebersheim, Flur 6, Flurstück 20/2, Flächengröße ca. 3.500 m², s. Lageplan unten) grenzt an die von Baumgehölzen geprägte Parzelle 20/3 an; von daher ist sie gut für den Baumpieper entwickelbar, da er zum einen nur eine beschränkte Gehölzdeckung verträgt, zum anderen aber auch höhere Bäume als Sing- und Ansitzwarten benötigt. Auf der Fläche 20/2 können einige lockere Strauchgehölze eingebracht werden. Insgesamt muss der

Gehölzdeckungsgrad auf einem verträglichen Grenzwert gehalten werden. Da die Fläche sich derzeit als Brache entwickelt, kann zudem von einem etablierten, guten Nahrungsangebot (Insekten, Spinnen, aber auch pflanzliche Kost) für den Baumpieper ausgegangen werden.

Die vorgeschlagene Entwicklung begünstigt auch das Vorkommen des Bluthänflings, da für ihn bisher auch geeignete Bruthabitatstrukturen (Sträucher, Hecken) auf der Fläche fehlen.



Die **Fläche 2** (Gemarkung Ebersheim, Flur 6, Flurstück 79, Flächengröße ca. 7.900 m², s. Lageplan unten) liegt in einem Gebiet mit hoher Besiedlungsdichte des streng geschützten Feldhamsters (hoher Potenzialbereich). Aufgrund der damit verbundenen Einschränkungen für eine Gehölzentwicklung scheidet diese Fläche als Ersatzlebensraum für den Baumpieper aus. Die für den Bluthänfling erforderlichen Strukturen können jedoch geschaffen werden. Die Klärung über Lage und Ausmaß der einzubringenden Strukturen im Hinblick auf den Feldhamsterschutz wurde durch die Stadt Mainz, Umweltamt, nach den Maßgaben des Feldhamsterschutzkonzepts der Stadt Mainz vorgenommen. Die nachfolgend beschriebene Maßnahme nimmt auf die Habitatansprüche des Feldhamsters Rücksicht. Sie ist somit verträglich und verschlechtert nicht den Erhaltungszustand der Feldhamsterpopulation.



Die Maßnahme besteht aus schmalen Heckengruppen entlang der beiden begrenzenden Wege (vorwiegend Schlehengebüsch, maximal mittlere Wuchshöhe) und aus jeweils einem schmalen Streifen im Zustand einer jungen Brache vor den Gehölzen in die Fläche hinein. Somit entfallen

maximal etwa 10 - 15% des Grundstücks als Lebensraum für den Feldhamster. Dies ist unter der Bedingung, dass die restliche Fläche im Sinne eines ‚Schwerpunktgrundstücks‘ aus dem Feldhamsterschutzkonzept der Stadt Mainz bewirtschaftet wird, nicht als erheblicher Verlust anzusehen. Diese Flächen werden dem Bluthänfling als Nahrungshabitat dienen.

Um die Bewirtschaftung der Fläche zu ermöglichen, werden an beiden Enden 4 m breite Zuwegungen durch Pflanzlücken in den Hecken ermöglicht und der Brachesaum dient als Winddefläche.

Vor allem die westliche der beiden Gehölzpflanzungen stellt eine Strukturanreicherung in der ausgeräumten Feldflur dar und wertet zudem das Landschaftsbild auf.

Weiteres Vorgehen

In einem Fachgutachten sind die für die Umsetzung der FCS-Maßnahme geltenden Rahmenbedingungen sowohl für den Bluthänfling wie auch auf Fläche 2 für den Feldhamster auszugestalten. In einem zweiten Schritt ist im Gutachten die detaillierte Ausgestaltung der Habitatstrukturen zu entwickeln. Entsprechend den Aussagen des Gutachtens sind die Lebensräume bis zum jeweiligen Frühjahr vor Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Sie stehen den beiden Vogelarten somit zur Verfügung, wenn diese im Frühjahr aus ihren Winterquartieren zurückkehren.

Vertiefende Darstellung zum Feldhamsterschutz

Im Feldhamsterschutzkonzept der Stadt Mainz werden klare Regeln für die Vorgehensweise bei landschaftspflegerischen Maßnahmen im Hamsterlebensraum aufgestellt:

Im hohen Potentialbereich sollen sich Schwerpunktgrundstücke zu einem kohärenten Netz zusammenschließen. Eine Kombination mit weiteren landschaftspflegerischen Maßnahmen ist nicht vorgesehen, im Einzelfall aber möglich. Das Netz aus Schwerpunktgrundstücken kann über weitere Feldhamstergrundstücke und Trittsteinelemente verdichtet werden.

Landschaftspflegerische Maßnahmen (also meist die Anpflanzung von Streuobstwiesen, Hecken und Gehölzen, Einzelbäumen) in Bereichen mit Feldhamsterbesiedlung, vor allem denen mit hohem Potenzial, haben sich den Ansprüchen des Feldhamsters unterzuordnen. Ob räumliche Kombinationen mit dem Feldhamsterschutz vereinbar sind, muss die Prüfung im einzelnen Fall erbringen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass in höheren Potenzialstufen weniger tiefgreifende Beeinträchtigungen tolerierbar sind.